



BDB e.V. · Dammstraße 26 · 47119 Duisburg

Dammstraße 26  
D-47119 Duisburg-Ruhrort  
Telefon (0203) 8 00 06-50  
Telefax (0203) 8 00 06-65  
Internet: [www.Binnenschiff.de](http://www.Binnenschiff.de)  
Mail: [BDB-Schwanen@binnenschiff.de](mailto:BDB-Schwanen@binnenschiff.de)

## Allgemeines

### Rundschreiben Nr. 22/2020

Durchwahl 8 00 06-60  
JS/KI

4. Juni 2020

## Regierung beschließt umfassendes Corona-Soforthilfe-Paket

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tagespresse können Sie entnehmen, dass der Koalitionsausschuss der Bundesregierung gestern Abend ein sehr umfassendes Paket zur Ankurbelung der Wirtschaft verabschiedet hat. Die 15seitige Unterlage „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ ist in der Anlage zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Von besonderem Interesse sind die Aussagen zur Liquiditätshilfe, die die Regierung jenen Unternehmern für einen Zeitraum von drei Monaten gewähren will, die durch die staatlichen Eindämmungsmaßnahmen der Pandemie in besonderer Weise betroffen sind. Hierzu heißt es:

„Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen (...) angemessen Rechnung zu tragen ist. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.“

Des Weiteren wird die Regierung einige **Steuergesetze** ändern:

- Die Umsatzsteuer wird für einen begrenzten Zeitraum, nämlich vom 01.07.2020 bis 31.12.2020, reduziert: Die Sätze sinken von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %.

- Der steuerliche Verlustrücktrag wird gesetzlich für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage.
- Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Die Regierung ergreift spezielle Maßnahmen in den Bereichen **Verkehr und Mobilität**, die Sie auf den Seiten 7 ff. nachlesen können. So kann sich etwa die Deutsche Bahn über eine Kapitalerhöhung um weitere fünf Mrd. Euro freuen. Die Ausführungen zur Förderung der Schifffahrt (Seite 9) lauten:

„Neben der Bahn werden wir auch die Schifffahrt als klimafreundliches Verkehrsmittel stärken, modernisieren und digitalisieren. Dazu gehören unter anderem Ufersanierungen, die Modernisierung von Schleusen, Ersatzbeschaffungen von Schiffen und digitale Testfelder. Die vom Bund im Bereich der Schifffahrt etablierte Innovationsförderung, das Maritime Forschungsprogramm, das Förderprogramm Landstrom sowie ein neu zu erstellendes „Förderprogramm LNG-Betankungsschiffe“ sowie ein „Flottenerneuerungsprogramm Behördenschiffe“ und ein neu zu schaffendes „Sofort-Programm Saubere Schiffe“ werden für Vorhaben, die in den Jahren 2020 und 2021 beginnen, mit insgesamt 1 Milliarde Euro zusätzlich ausgestattet.“

Soweit erkennbar, werden hier also finanzielle Aufstockungen für bereits laufende Programme gewährt, die jedoch nicht speziell die Binnenschifffahrt im Fokus haben. Die Aussagen hinsichtlich des genannten „Sofortprogramms Saubere Schiffe“ sind noch so vage formuliert, dass eine Beurteilung kaum möglich ist.

Über die weitere Umsetzung der Maßnahmen halten wir Sie informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Schwanen  
Geschäftsführer

**Anlage**